

## Die Bulle „Cruciatae.“

Von Dr. Johann B. Fasching, bischöfl. Secretär in St. Pölten.

Aus Anlaß des vom Papste Leo XIII. am 15. Febr. 1879 angekündigten Jubiläums entstanden seitens mehrerer Bischöfe und Ordensoberen mancherlei Zweifel über das zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorge schriebene jejunium. Sie legten darum ihre dubia dem hl. Stuhle vor und schon am 26. Febr. 1879 hat die S. Poenitentiaria im Auftrage Sr. Heiligkeit (de mandato et auctoritate Sanctissimi Domini Leonis Papae XIII.) folgende nachträgliche Entscheidung bezüglich der Frage des jejunium getroffen: „Jejunium pro hoc Jubilaeo consequendo praescriptum adimpleri posse etiam tempore Quadragesimae; dummodo fiat extra dies in Literis Apostolicis exceptos, et adhibeantur cibi tantum esuriales, **vetito usu**, quoad qualitatem ciborum, **cujuscumque indulti seu privilegii, etiam Bullae Cruciatae.**“

Es dürfte nicht ganz ohne Interesse sein, vorerst die Entstehung dieser Bulle kurz zu besprechen.

Der Ursprung der Bulle „Cruciatae“, ist auf das Ende des ersten Jahrhunderts zurückzuführen und hängt mit den sogenannten Kreuzzügen zusammen. Papst Urban II. begeisterte in der Synode von Clermont (1095) die daselbst versammelten Bischöfe für die Idee, die christlichen Volksmassen zu einem Kampfe gegen die Ungläubigen (Saracenen), welche das heilige Land erobert hatten, zu bewegen und stellte für die Theilnehmer an diesem Kampfe nicht unbedeutende geistliche Privilegien in Aussicht. Schon in seiner Anrede auf der Synode kommt der Passus vor: „Nos autem de misericordia Domini et beatorum Petri et Pauli Apostolorum auctoritate confisi, fidelibus Christianis, qui contra eos (Saracenos) arma suscepserint, et onus sibi hujus peregrinationis assumserint, injunctas sibi pro suis delictis poenitentias relaxamus. Qui autem ibi in vera poenitentia decesserint, et peccatorum indulgentiam et fructum aeternae mercedis se non dubitent habituros.“

Papst Eugenius III. (1145—1153) erließ gleich nach Antritt seiner Regierung an den fränkischen König und sein Volk die Bulle „Quantum praedecessores“, in welcher den Kreuzfahrern viele Privilegien ertheilt werden, aber von dem Privilegium quoad jejunium ist keine Rede. Gregor VIII. (1187) ließ ebenfalls unmittelbar nach seiner Wahl die Bulle „Audita tremendi“ ausschreiben, weil Saladin in diesem Jahre das hl. Land sich

wieder gänzlich zurückeroberet hatte. Diese Bulle ist an alle Christgläubigen gerichtet; aber das indultum quoad jejunium fehlt. Ja, in einer zweiten Bulle, „Nunquam melius“, bestimmte er sogar, daß das Quadragefimaljejunium, bestehend im Genusse der cibi esuriales durch fünf Jahre auch an den gewöhnlichen Freitagen stricte beobachtet werde „ad pacandam Dei iram pro recuperatione Hierusalem.“

Papst Innocenz III. (1198—1216) veröffentlichte nach abgehaltenem Lateranensischen Concile 1215 eine Bulle an die gesamte Christenheit, welche die Anregung eines neuen Kreuzzuges bezeichnete und viele Privilegien gewährte; doch das indultum quoad jejunium wird auch nicht erwähnt.

Aber bald wurden die von den genannten Päpsten den Kreuzfahrern verliehenen Privilegien gesammelt und erweitert und die Bulle, welche die verschiedensten, den Kreuzfahrern zu Gute kommenden Indulte enthielt, hatte den Namen **Bulla Cruciatae**.

Welches Bewandtniß es mit dem Privilegium quoad jejunium habe, ersehen wir am deutlichsten in den Bullen, welche von den Päpsten: Julius II. (1509), Leo X. (1519), Clemens VII. (1529), Paulus III. (1535 u. 1537), Julius III. (1555), Paulus IV. (1559), Pius IV. (1562 u. 1563), Pius V. (1571), und Gregor XIII. (1573) für das Königreich Spanien erlassen wurden. Im Allgemeinen sind diese Bullen und die in denselben enthaltenen Privilegien für jene Christen beiderlei Geschlechtes im Reiche des Königs von Spanien, die entweder persönlich gegen die Ungläubigen oder Häretiker kämpfen, oder durch Almosen und andere fromme Werke das von den Päpsten gesteckte Ziel befördern helfen.

Aus diesen Bullen ersehen wir in Betreff der Fastenindulte: a. Der Genuß der Fleischspeisen ist für die Dauer der Bulle jenen, die im rechtmäßigen Besitz des Bullenscheines (pagella) sind<sup>1)</sup>, an sonst gebotenen Fastttagen nur unter der

<sup>1)</sup> Um in den rechtmäßigen Besitz einer pagella zu gelangen, mußte man persönlich (valente tamen regula juris: qui per alium facit, est perinde ac si faciat per se ipsum) beim Generalcommissär der Bulle — gewöhnlich ein hoher kirchlicher Würdenträger — oder beim Delegirten desselben zur Theilnahme am Kampfe sich anmelden oder die für die verschiedenen Stände festgesetzte Almosentaxe erlegen. Die pagella war bescheinigt durch Unterschrift und Siegel des Commissärs, sowie durch Unterschrift des Empfängers. Wollte aber ein Extraneus, d. h. ein Richtunterthan des Königs von Spanien, in den Besitz einer pagella kommen, so hatte er sich persönlich an einen Ort im spanischen Reiche zu begeben, wo die Bulle promulgirt wurde und ein Commissär oder ein Delegirter desselben weilte u. s. w. wie oben.

Bedingung erlaubt, daß sie im Uebrigen die kirchlich vorgeschriebene Fastenform (einmalige Sättigung) beobachten; das Gutachten der beiden Aerzte (consilium utriusque medici, sc. spiritualis et corporalis) eingeholt haben und diese die Nothwendigkeit, Fleischspeisen zu genießen, anerkennen. Fehlt eine von diesen Bedingungen, oder fehlen alle, so ist nach dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen der Genuß der Fleischspeisen untersagt. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß dieses Indult quoad carnes nur für die Unterthanen des Königs von Spanien durante bulla Geltung hat, keineswegs aber für die Extranei, in Betreff welcher es heißt: „Ipsi autem extranei, si de loco acceptae bullae trans-eant ad locum, ubi bulla non valet, possunt adhuc ibi gaudere privilegiis ejusdem bullae, exceptis privilegiis quoad lacticinia et carnes, quia ista sola privilegia extra provincias regi Hispaniarum subjectas expresse in bulla excipiuntur, minime vero alia.“

b. Der Genuß von Eier- und Milchspeisen ist in der Bulle an Fastttagen (inbegriffen die Quadragesimalzeit) Allen gestattet, die auf rechtmäßige Weise den Bullenschein sich erworben haben. Ausgenommen waren anfänglich vom Gebrauche der ova et lacticinia auch in der Quadragesimalzeit die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensprälaten und Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, Weltpriester — außer sie waren schon sexagenarii. Dabei bemerken wir, daß es genügte, wenn das 60. Jahr begonnen war; quia favores sunt ampliandi et in favorabilibus annus incepitus valet pro completo. Aber Papst Urban VIII. gewährte in der sogenannten bulla parva oder bulla lacticiniorum den obgenannten Personen mit Ausnahme der Ordensleute auch für die Quadragesimalzeit (excepta tamen hebdomade sancta, incipiente cum Dominica Palmarum) den Genuß von Eier- und Milchspeisen. Die militärischen Orden, die in Folge der Kreuzzüge entstanden sind, sind jedoch unter die anderen Ordensgenossenschaften nicht zu subsumiren. Von diesen heißt es ausdrücklich: „Religiosi ordinum militarium etiam S. Joannis Hierosolymitani, si bullam legitime sumant, hoc privilegio vescendi ovis et lacticiniis participant, quod fidelibus distribuitur.“

Das sind im Wesentlichen die Indulste der Bulle „Cruciatiae“ quoad carnes, ova et lacticinia in diebus jejunii.

Wir fügen noch bei, daß bis auf die Zeit des Papstes Pius V. diese Bulle in der Regel nur auf ein Jahr promulgirt wurde. Pius V. dehnte jedoch 1571 die Giltigkeit der Bulle

auf 6 Jahre aus. Dieses sexennium wurde von seinen Nachfolgern beibehalten, wenn sie überhaupt die Bulle promulgirten. Die Päpste nach Paulus V. (also die Päpste vom 17. Jahrh. an) pflegten die Bulle Cruciatae hie und da zu modifizieren und nach je einem sexennium auf eine gewisse Anzahl von Jahren, aber nie in perpetuum zu prorogiren. Pius IX. erließ am 20. Mai 1862 an das Gubernium der Republik Ecuador ein Breve, in welchem er den Unterthanen derselben die Privilegien der Bulle Cruciatae neuerdings gewährte und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Missionsstationen auf die Dauer von zehn Jahren. Nach dem Wortlaute dieses Breve wurden früher dort, wo die Bulle Cruciatae von den Generalcommissären verkündet wurde, alle sonst üblichen Indulste und Indulgenzen suspendirt, so daß nur jene den Genuss derselben hatten, die im Besitze der pagella bullae Cruciatae waren. Das Breve Pius IX. bestimmte aber, daß bei der Publication dieser Bulle die sonstigen Privilegien und Indulgenzen nicht suspendirt werden; daß sohin diejenigen, die sich um die pagella nicht umsehen, wohl auch der Privilegien der Bulle nicht theilhaftig, aber keineswegs der anderen schon bestehenden Indulgenzen beraubt werden. Im Uebrigen bestätigte Pius IX. mutatis mutandis die in der früher erlassenen Bulle Cruciatae angegebenen Privilegien, obgleich die Herrschaft Spaniens dortselbst längst aufgehört hat.

Jetzt die Schlußfrage: Wird die Bulle Cruciatae mit ihren vielen Privilegien durch die Ausschreibung eines allgemeinen Jubiläums suspendirt oder aufgehoben?

Antwort: Der römische Stuhl bedient sich in seinen Rescripten, Decreten und Constitutionen mancherlei Clauseln. Es kommt z. B. die Clausel vor: „Contrariis quibuscumque non obstantibus.“ Diese Clausel hat einen generellen Sinn und wird angewendet, um dem eben erlassenen Decrete Achtung zu verschaffen; daher erstreckt sie sich nicht auf particuläre Privilegien oder Indulste, die z. B. in irgend einer Ordensgenossenschaft in facto bestehen und läßt diese unberührt.

— Was ist's aber mit der Clausel: „privilegiis contrariis non obstantibus?“ Diese derogirt jene Privilegien, die im corpus juris nicht enthalten sind, somit die Particularprivilegien eines Landes, einer Genossenschaft u. s. w. — Lautet jedoch die Clausel: „privilegiis contrariis quibuscumque non obstantibus“, so begreift sie die Derogation aller Privilegien, sowohl derjenigen, die im allgemeinen, wie im particulären Rechte Geltung hatten. In Bezug auf die Bulle Cruciatae herrschte bisher

die Ansicht unter den Canonisten: „Haec bulla non censetur revocata aut suspensa per Bullam Jubilaei, nec privilegia bullae exspirant morte Pontificis, quia gratia facta per mortem concedentis, etiam re integra, non exspirat.“

Da nun Papst Leo XIII. durch die S. Poenitentiaria am 26. Februar 1879 quoad jejunium den Bescheid erließ: „... et adhibeantur cibi tantum esuriales, vetito usu, quoad qualitatem ciborum, cujuscumque indulti seu privilegii etiam Bullae Cruciatiae“, so ist klar, daß es kraft dieser Entscheidung in Bezug auf die Auswahl der Speisen am betreffenden Jubiläumsfasttage für kein Land und für keinen Stand ein Privilegium, ein Indult gegeben hat; Alle waren auf den Genuss der cibi esuriales<sup>1)</sup> — auf das magro stretto — beschränkt, selbst diejenigen, die im Besitze der pagella der Bulle „Cruciatiae“ waren. Es wären sonach nur Fälle zum Genusse anderer Speisen berechtigt gewesen, die sich nach dieser am 26. Februar 1879 erlössenen Entscheidung an den hl. Stuhl um ein bezügliches Indult gewendet und dasselbe auch erhalten hätten. Nun haben sich aber tatsächlich manche Ordinariate wegen obwaltender Schwierigkeiten circa rationem jejunii nach dieser vorerwähnten Entscheidung in Rom angefragt, ob nicht wenigstens den Beichtvätern in Bezug der cibi esuriales gewisse Facultäten gegeben werden können. Am 2. April 1881 folgte unter Anderem nachstehende Entscheidung der S. Poenitentiaria: „Iis tantum, qui veram et gravem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, confessarios indulgere posse, ut i i d e m poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.“

## Die Ruhestätten des Leibes des heiligen Priesters und Abtes Severin.

Von Consistorialrath Johann Grübel, em. Dechant, Pfarrer und Jubelpriester in Sieghartskirchen, Niederösterreich.

Nach dem Zeugniß sowohl der Welt- als auch der Kirchengeschichte haben sich wohl wenige Personen nicht nur in religiöser, sondern auch in socialer und cultureller Hinsicht um

<sup>1)</sup> Cibi esuriales sunt omnes illi, qui non sementivam originem habent a carne et sanguine; hinc, quando adhibendi sunt cibi esuriales, abstinentiam est non solum a carne, verum etiam ab omnibus, quae sementivam originem habent a carne et sanguine.